

Das Gründer-Einmaleins

Was kann ich? _____	4
Wichtige persönliche Eigenschaften	4
Wichtige fachliche Qualifikationen	5
Was will Ich? _____	6
Was bin ich? _____	8
Selbstständiger	8
Freiberufler	8
Gründungen im Nebenerwerb	9
Erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe	10
Ausländische Existenzgründer	11
Die Gewerbeanmeldung	12
Handwerker	13
Zulassungspflichtige Handwerke	13
Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe	14
Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb	14
Welche Rechtsform wähle ich? _____	16
Kaufmännischer Betrieb oder Kleingewerbe?	16
Eintragung im Handelsregister?	17
Ausgewählte Rechtsformen und ihre Besonderheiten	18
Wie nenne ich mich? _____	24
Einzelunternehmen und GbR	24
Firmen und Firmierung	24
Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma	25
Was es noch zu beachten gilt	26
Welche Steuern zahle ich? _____	28
Umsatzsteuer	28
Kleinunternehmerregelung	29
Einkommensteuer	30
Lohnsteuer	30
Gewerbsteuer	31

Körperschaftsteuer	31
An wen muss ich Denken? _____	32
Die Industrie- und Handelskammer (IHK)	32
Berufsständische Vertretungen	33
Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio	34
GEMA	34
Welche Versicherungen brauche ich ? _____	36
Persönliche Versicherungen	36
Betrieblicher Versicherungsschutz	38
Wie Plane ich? _____	40
Vom Geschäftsmodell zum Businessplan	40
Wie beginne ich meinen Businessplan?	42
Was gehört in meinen Businessplan?	43
Womit muss ich rechnen? _____	46
Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung	46
Die Rentabilitätsvorschau	48
Rentabilitätsvorschau (Jahresrechnung; Netto, also ohne Umsatz- und Vorsteuer)	€0
Die Liquiditätsplanung	52
Finanzierung	54
Eigenkapital	54
Beteiligung	54
Investitionskredite der Geldinstitute	54
Öffentliche Förderung	55
Franchising als Alternative	55
Betriebsübernahme als Alternative	56
Wer hilft mir weiter? _____	58
Ansprechpartner für Gründer bei der IHK Arnsberg	58
weitere Ansprechpartner	59
Ausgewählte Internetadressen	61
Impressum _____	62

WAS KANN ICH?



„Orientierung“ unter
www.gruendungswerkstatt-nrw.de
Stichwort: Persönliches Profil

Ob Ihre Existenzgründung dauerhaft erfolgreich ist oder misslingt, hängt ganz von Ihnen ab. Letztlich beruhen alle „Pleieursachen“ auf Fehleinschätzungen des Gründers* hinsichtlich seiner Person oder seiner Leistungsfähigkeit. Dabei ist es nicht erforderlich, dass Sie bereits alle Eigenschaften und jegliches Wissen zur erfolgreichen Unternehmensgründung von Anfang an mitbringen. Doch sollten Sie sich zum Start Ihrer Selbstständigkeit eine realistische Selbsteinschätzung und auch Maßnahmen zum Umgang mit Ihren Schwächen erarbeitet haben!

Die Gründungswerkstatt Nordrhein-Westfalen unterstützt Sie bei der Planung und Umsetzung Ihrer Geschäftsidee. Als registrierter Benutzer können Sie ihren Businessplan Schritt für Schritt entwickeln (aufgeilt in die Abschnitte Orientierung, Planung und Praxis) und Ihre Ergebnisse im geschützten Bereich speichern (siehe auch Kapitel „Wie plane ich“).

Wichtige persönliche Eigenschaften

Es gibt einige typische Eigenschaften erfolgreicher Unternehmer. Sie verfügen beispielsweise über Selbstdisziplin, Zielstrebigkeit, Ideenreichtum, Gestaltungsfähigkeit und Risikobewusstsein. Außerdem können „Erfolgstypen“ sich in der Regel mündlich und schriftlich anderen Menschen gut mitteilen. Ein belastbares soziales Umfeld spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.

Beispiel für Erfolgsfaktoren

Selbstdisziplin	Realistische Selbsteinschätzung
Zielstrebigkeit	Einsatzbereitschaft
Originalität	Belastbarkeit
Ideenreichtum	Gesundheit



Gestaltungsfähigkeit	Kreativität
Risikobewusstsein	Verantwortungsbewusstsein
Kommunikationsfähigkeit	Familiäre Unterstützung
Ehrgeiz	Freundschaftliche Unterstützung

Wichtige fachliche Qualifikationen

Kaufmännisches und fachliches Know-how sind die Grundvoraussetzungen für jedes erfolgreiche unternehmerische Handeln. Dies gilt im Übrigen für jede Selbstständigkeit und jede Unternehmung! Häufig hören Gründungsberater: „Ich mache etwas Künstlerisches, das Kaufmännische gilt für mich nicht“ oder „das lasse ich andere machen“. Damit ist das Scheitern vorprogrammiert. In den Anfängen muss ein Gründer das kleine kaufmännische 1x1 nicht nur kennen, sondern auch anwenden. Mit etwas gutem Willen ist dafür der gesunde Menschenverstand ausreichend. Sich in speziellen Fragen Rat zu holen, ist in Ordnung, aber den wirtschaftlichen Überblick müssen Sie als Unternehmer haben, nicht Ihr Steuerberater. Darüber hinaus müssen Unternehmer ihren Markt kennen und wissen, wie sie Kunden finden und mit diesen umgehen. Oftmals können noch fehlende Qualifikationen durch Seminare und Lehrgänge ausgeglichen werden.

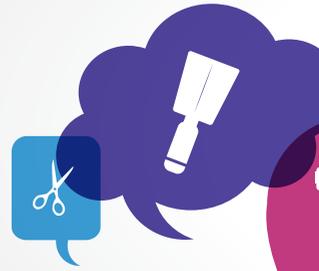
„Seminare und Lehrgänge“
<http://www.ihk-bildungsinstitut.de/>

Erfolgsfaktoren im fachlichen Gründerprofil

Kaufmännische Allgemeinbildung
Berufliche Qualifikationen (Ausbildung, Studium, Schulungen, Seminare)
Berufliche Erfahrung (in unterschiedlichen Positionen und Firmen)
Branchenspezifisches Fachwissen
Kenntnisse der Verwaltung (sowohl der betrieblichen als auch der politischen)
Vernetzung mit Akteuren im Markt

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung komplizierter Formulierungen wird in der Broschüre nur die männliche Anredeform verwendet.

WAS WILL ICH?



<http://ihk-arnsberg.de/Existenzgruendung.HTM>

Klar, Sie wollen sich selbstständig machen oder spielen zumindest ernsthaft mit dem Gedanken. Zur realistischen Selbsteinschätzung gehört auch, dass Sie sich über Ihre Motive zur Selbstständigkeit im Klaren sind.

Sollten Sie aus der Arbeitslosigkeit gründen wollen, darf ein erfolgloser Bewerbungsmarathon nicht der entscheidende oder einzige Antrieb zur Selbstständigkeit bleiben. Schon gar nicht sollten Sie Ihren Entschluss zur Selbstständigkeit damit begründen, dass Sie als Angestellter keine Stelle mehr finden. Gründungen „aus Alternativlosigkeit“ haben fast überall einen schlechten Leumund. Auch eine Zielansage wie „ich will möglichst viel Geld verdienen“ ist bei genauer Betrachtung ein schwaches Motiv. Betriebswirtschaftlich betrachtet ist Geld nämlich ein Mittel und kein Ziel. So zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass Geld nur sehr kurzfristig motivieren kann, insbesondere vor dem Hintergrund der enormen physischen und psychischen Anforderungen einer Selbstständigkeit. Gehen Sie darum im Zweifel noch einmal in sich und erforschen Sie Ihre Motive. Ein Ziel Ihres unternehmerischen Handelns sollte aber immer sein: Dem Kunden Nutzen zu stiften!

Beispiele für Gründungsmotive

Durchsetzung eigener Ideen	Leistungsgerechte Vergütung
Selbstbestimmung	Macht
Freiheit	Perspektive
Ansehen	Abenteuerlust



Zur ersten Überprüfung Ihrer Geschäftsidee sollten Sie gründlich recherchieren und sich auch nicht scheuen, mit Freunden und Verwandten darüber zu sprechen.

Um die Sinne für das Hervorbringen eines geschäftlichen Einfalls zu schärfen, ist es nützlich, die eigene Aufmerksamkeit auf drei Aspekte zu lenken.

Übersicht Ideenprüfung

Was fehlt? Hier geht es darum festzuhalten, welche Produkte oder Dienstleistungen Sie oder Menschen im Umfeld schon gesucht und nicht gefunden haben.

Was ist der Trend? Merken Sie sich neuartige Geschäftsmodelle, die sich halten und Nachahmer finden.

Was ist technisch heute möglich? Kleine technische Fortschritte können, in neue Zusammenhänge gebracht, große neue Geschäftsfelder eröffnen.

WAS BIN ICH?



Selbstständiger

„Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund“
www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort:
Statusfeststellung

Von Selbstständigkeit im beruflichen Sinne wird gesprochen, wenn auf eigenes finanzielles und soziales Risiko ein Einkommen erwirtschaftet wird. Es darf dabei kein abhängiges Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber bestehen, d.h., der Selbstständige ist fremden Weisungen nicht unterworfen und nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Die letztgenannten Aspekte sind vor allem bedeutsam, wenn eventuelle Verdachtsmomente einer Scheinselbstständigkeit auszuräumen sind.

„Scheinselbstständigkeit / Arbeitnehmerähnliche Selbstständige“
http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter_zum_Wirtschaftsrecht.htm
Stichwort:
Scheinselbstständigkeit

Ein Beispiel: Sie werden in der Anfangsphase Ihrer Selbstständigkeit über längere Zeit vornehmlich für einen Auftraggeber tätig, was nicht selten der Fall ist. Dennoch könnte hierdurch bei den Sozialversicherungsträgern der Verdacht der Scheinselbstständigkeit aufkommen, den Sie zu entkräften haben. Informieren Sie sich darum frühzeitig und ausführlich bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, sonst kann es für Sie und Ihren regelmäßigen Auftraggeber teuer werden!

Freiberufler

Zu den Freiberuflern gehören in der Regel Selbstständige, die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten ausüben. Typische freie Berufe sind der Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, Journalist, Künstler oder Wissenschaftler. Es gilt, dass der Freiberufler in seiner Tätigkeit nicht der Gewerbeordnung unterliegt, also keine Gewerbebeanmeldung vornehmen muss. Die Beantragung einer Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt ist somit der formale Beginn der Selbstständigkeit eines Freiberuflers. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Finanzamt auch, ob die angestrebte Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich auszuüben ist.
Gewerbetreibender



Gewerbetreibender

Grundsätzlich gilt in Deutschland die Gewerbefreiheit, d.h., der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Was kennzeichnet einen Gewerbetreibenden?

www.existenz-gruender.de
Stichwort: Gründungsarten

Gewerbetreibender sind Sie, wenn Sie eine Tätigkeit:

selbstständig

dauerhaft, d.h., mit Wiederholungs- und Fortsetzungsabsicht, und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben

und diese Tätigkeit weder ein freier Beruf noch Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei etc.) und auch nicht sozial missbilligt oder verboten ist (z.B. Organhandel).

Gründungen im Nebenerwerb

Während sich viele Existenzgründer Vollzeit mit ihrer eigenen Idee selbstständig machen, spielen auch Nebenerwerbsgründungen eine große Rolle. Hiervon spricht man, wenn neben einer zeitlich oft überwiegenden Erwerbstätigkeit, z.B. im Angestelltenverhältnis, als Hausmann, Studierender oder während der Arbeitslosigkeit, eine nicht hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die nebenberufliche Selbstständigkeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer Vollerwerbsgründung. So ist die Anmeldung eines Gewerbes beim Ordnungsamt in dem Bezirk, in dem der Betriebssitz liegt, erforderlich. Gleiches gilt für die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, die beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen ist. Unterschiede zur Gründung im Vollerwerb bestehen aber bspw. bei den Fördermöglichkeiten und den Sozialversicherungen.

http://ihk-arnsberg.de/Informationsmaterial_fuer_Existenz-gruender.HTM

[http://ihk-arnsberg.de/
Bereiche_Liste_
Handels_und_
Gewerberecht.htm](http://ihk-arnsberg.de/Bereiche_Liste_Handels_und_Gewerberecht.htm)

[http://ihk-arnsberg.de/
Bereiche_Liste_Sach_und_
Fachkundepruefungen.htm](http://ihk-arnsberg.de/Bereiche_Liste_Sach_und_Fachkundepruefungen.htm)

Erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtige Gewerbe

Einschränkungen der Gewerbefreiheit finden vorwiegend in Bereichen statt, in denen das Allgemeinwohl oder die Gesundheit oder Sicherheit der Menschen gefährdet sein könnte. Um ein solches Gewerbe zu betreiben, ist in der Regel über die bloße Gewerbeanzeige hinaus eine besondere Erlaubnis der Behörde notwendig. Dazu fordert die Behörde regelmäßig einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse. Für einige Berufe ist darüber hinaus ein Sach- und Fachkundenachweis gefordert. In Einzelfällen müssen zudem besondere Voraussetzungen an die Betriebsstätte erfüllt werden.

Auswahl genehmigungspflichtiger Gewerbe:

Dienstleistung:	Anlageberatung, Anlagevermittlung, Arbeitnehmerüberlassung, Baubetreuung, Bauträger, Bewachung, Darlehensvermittlung, Detektei, Finanzdienstleistung, Finanzierungsvermittlung, Immobilienmakler, Inkassobüro, Kapitalanlagenberatung, Kapitalanlagenvermittlung, Krankentransporte, Makler, Pfandleiher, Post, Rechtsberatung, Schuldnerberatung, Versicherungsvermittlung
Handel/Industrie:	Handel mit Pflanzenschutzmitteln, Handel mit Wirbeltieren, Handel mit Waffen, Großhandel mit Arzneimitteln, Marktverkehr, Reisegewerbe, Schädlingsbekämpfung
Gastgewerbe/Tourismus:	Gaststätte/Imbiss mit Alkoholausschank, Gewinnspielveranstaltung, Spielgeräteaufstellung, Spielhallenbetrieb
Verkehr/Logistik	Güterkraftverkehr, Mietwagenverkehr, Omnibusverkehr, Taxenverkehr

Ausländische Existenzgründer

Das Recht auf unbeschränkte Gewerbefreiheit gilt prinzipiell nur für deutsche Staatsangehörige. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) sind deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, genießen also ebenso Niederlassungsfreiheit und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche ein Unternehmen gründen bzw. ein Gewerbe ausüben. Sie benötigen daher auch keinen besonderen Aufenthaltstitel.

http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter_zum_Wirtschaftsrecht.htm
Stichwort:
Ausländerrecht III

Staatsangehörige von allen Staaten außerhalb der EU können eine gewerbliche Tätigkeit hingegen nur dann ausüben, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der ihnen die selbstständige Tätigkeit in Deutschland erlaubt. Gründer und Unternehmer, die noch nicht im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels sind, müssen diesen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit erfolgreich beantragt haben. Der Antrag ist entweder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) zu stellen oder aber – sofern der Antragsteller schon einen (anderen) Aufenthaltstitel in Deutschland hat (Achtung: Touristen- oder Geschäftsvisum reichen dafür nicht!) – bei der zuständigen Ausländerbehörde. Lediglich die Staatsangehörige von sogenannten „bevorrechtigten Staaten“ (z. B. USA, Kanada, Israel, Japan, Schweiz etc.) können in jedem Fall direkt in Deutschland einen Antrag für einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stellen.

Mit dem Antrag muss ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Businessplan inkl. Finanzplan etc.) bei der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder deutsche Auslandsvertretung) eingereicht werden. Anhand dieser Unterlagen wird u.a. geprüft, ob

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Erst wenn dies gegeben ist, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen aller übrigen formalen Voraussetzungen einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen.

Die Gewerbeanmeldung

Vor Beginn Ihrer gewerblichen Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe beim Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde des künftigen Unternehmenssitzes anzeigen. Sie müssen Ihren Personalausweis oder Reisepass und ggf. notwendige Genehmigungen vorzeigen können. Mehrere Personen (d.h. Personengesellschaften), die gemeinsam ein Gewerbe ausüben wollen, müssen dieses gemeinsam anzeigen. Bei der Anzeige von Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) ist zusätzlich noch der Handelsregisterauszug vorzulegen. Über die Gewerbeanzeige werden unter anderem das Finanzamt, die Berufsgenossenschaften, die IHK und/oder die Handwerkskammer informiert. Zwar erhält die Berufsgenossenschaft im Regelfall automatisch durch die Gewerbeanzeige Kenntnis vom Beginn des Unternehmens, dennoch entbindet dies nicht von der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 192 SGB VII. Danach sind Unternehmer–unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen–verpflichtet, sich binnen einer Woche bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und Angaben zu machen über Art und Gegenstand des Unternehmens, Zahl der Versicherten sowie Beginn des Unternehmens. Um die Registrierung beim Finanzamt zu beschleunigen, können Sie auch direkt beim Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes anzeigen. Aber nicht nur der Beginn der Gewerbeausübung, auch Veränderungen sind gegenüber dem Ordnungsamt anzeigepflichtig.

www.startercenter.nrw.de
Bereich:
Gründungsformalitäten
Stichwort:
„Formularserver NRW“

Was ist beim Ordnungsamt meldepflichtig?

Die erstmalige Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
Achtung: Als Zeitpunkt der Gewerbeaufnahme gilt das Datum, an dem Sie tatsächlich mit Ihrem Vorhaben beginnen, z.B. Ihr Geschäft anmieten, mit Akquisitionen in den Markt treten oder Arbeitnehmer einstellen

Die Gründung einer weiteren Betriebsstätte (auch in der gleichen Gemeinde), insbesondere der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle

Die Verlegung der Betriebsstätte (auch innerhalb der Gemeinde)

Der Wechsel der Tätigkeit

Die Ausdehnung der Tätigkeit auf nicht geschäftsübliche Bereiche (z.B. der Buchhändler, der Wein verkauft)

Die Aufstellung von Automaten

Die Aufgabe des Betriebes

Hinweis: Das Startercenter NRW Hellweg bietet Ihnen die Möglichkeit, eine Vielzahl von Anmeldungen (Gewerbeanzeige, Finanzamt, Berufsgenossenschaft etc.) online zeitsparend vorzubereiten! Machen Sie sich in einem Handwerk selbstständig, führt Ihr Weg zum Startercenter der Handwerkskammer Südwestfalen (Brückenplatz 1, Arnsberg). Hier nehmen Sie die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe vor.

Handwerker

Das Handwerk zählt zu den gewerblichen Tätigkeiten und ist daher beim Ordnungsamt anzuzeigen. Als Handwerker werden gemeinhin diejenigen Mitglieder eines Berufsstandes bezeichnet, die auf Nachfrage bestimmte Dienstleistungen erbringen und/oder auf Bestellung handwerkliche Produkte fertigen. Das handwerkliche Gewerbe wird in Deutschland verbindlich durch die Handwerksordnung (HWO) geregelt. Vor der Ausübung einer handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeit steht die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der Handwerkskammer. Sämtliche handwerklichen Tätigkeiten sind im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) in den Anlagen A und B erfasst.

Zulassungspflichtige Handwerke

Die Anlage A enthält die insgesamt 41 zulassungspflichtigen Handwerke, d.h., hierfür ist grundsätzlich der Meisterbrief Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit für die Genehmigung zur Gründung oder Übernahme eines Handwerksbetriebs. Die Notwendigkeit des Meisterbriefes ist unter anderem mit der besonderen Gefahrengeneigtheit und den entsprechend hohen Anforderungen an den Verbraucherschutz sowie der dafür nötigen fundierten Berufsausbildung zu begründen. Beispiele für solche zulassungspflichtigen Handwerke sind: Maurer, Zimmerer, Kraftfahrzeugtechniker, Elektrotechniker, Bäcker, Fleischer und Friseure.

Sie können jedoch auch als Geselle oder Facharbeiter ohne Meisterbrief unter bestimmten Bedingungen ein ansonsten zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig ausüben. Hierzu müssen Sie mindestens sechs Jahre Berufserfahrung in dem erlernten Handwerksberuf nachweisen, davon vier Jahre in leitender Stellung, die mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis verbunden gewesen sein muss. Von dieser „Gesellenregelung“ ausgenommen sind Hörgeräteakustiker, Augenoptiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker und Schornsteinfeger. Ebenso können Betriebe ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben, wenn vom jeweiligen Einzelunternehmer, der Personengesellschaft oder z.B. der GmbH ein Meister als Betriebsleiter beschäftigt wird. Ingenieure, Hochschulabsolventen und staatlich geprüfte Techniker können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

Darüber hinaus ist die selbstständige Ausführung einfacher handwerklicher Tätigkeiten aus ansonsten zulassungspflichtigen Handwerken möglich. Das heißt, dass für eine Tätigkeit, die innerhalb von zwei bis drei Monaten erlernt werden kann, keine Meisterprüfung notwendig ist. Wegen der Komplexität der Eintragungsmöglichkeiten erkundigen Sie sich bitte bei Unklarheit bei der Handwerkskammer, Abt. Handwerksrolle, nach Ihren speziellen Möglichkeiten.

Der schnelle Draht zur
Handwerkskammer:
Handwerkskammer
Südwestfalen:
02931 877-0,
zentrale@hwk-swf.de

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Die Anlage B gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Abschnitt 1 listet die zulassungsfreien Handwerke auf, 53 an der Zahl. Gründer in diesen Gewerken benötigen keine Formalqualifikation zur Ausführung der handwerklichen Tätigkeit. Beispielhaft sind hier Fliesenleger, Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede, Fotografen, Geigenbauer oder Schilder- und Lichtreklamehersteller zu nennen. Das Gleiche gilt für die 57 handwerksähnlichen Gewerbe des Abschnitts 2. Bodenleger, Rohr- und Kanalreiniger, Änderungsschneider, Kosmetiker, das Bestattungsgewerbe und andere gehören zu dieser Gruppe. Für die zulassungsfreien und handwerksähnlichen Gewerbe ist lediglich eine Eintragung in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer vornehmen zu lassen, um das entsprechende Gewerbe auszuüben.

Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb

„Leitfaden Abgrenzung -
Handwerk - Industrie - Han-
del - Dienstleistungen“

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der Handwerkskammer an, müssen also beim Gewerbeamt und der Handwerkskammer angemeldet werden. Die Beitragsveranlagung erfolgt anteilig. Einen Sonderfall des Mischbetriebes bildet der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Hierbei handelt es sich um einen schwerpunktmäßig gewerbliches mit dem Hauptunternehmen, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, verbundenen Betrieb, der auch zulassungspflichtige handwerkliche bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten für Dritte ausüben will. Ein Beispiel ist der Kfz-Händler, der auch Kfz-Reparaturen für Dritte ausführt. Grundsätzlich gelten auch hierfür die bereits dargestellten Vorgaben zur Eintragung in die Handwerksrolle. Eine Ausnahme davon stellt der sogenannte unerhebliche handwerkliche Nebenbetrieb dar. Die Meisterpflicht entfällt demnach, wenn die Tätigkeit lediglich in einem unerheblichen Umfang ausgeübt wird. Eine weitere Sonderform ist der sogenannte Hilfsbetrieb. Auch dieser ist mit dem Hauptunternehmen, bei dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, verbunden. Er erbringt seine Leistungen jedoch regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen, dem er wirtschaftlich dient. Auch hier kann die Handwerksrolleintragung entfallen, Ein Beispiel hierfür ist der Kfz-Händler, der Fahrzeuge zum Zwecke des Wiederverkaufs repariert. Die Meisterpflicht entfällt in diesem Fall, wenn der Handel mit den nicht reparierten Fahrzeugen überwiegt und dem Betrieb sein Gepräge gibt.

WELCHE RECHTSFORM WÄHLE ICH?



„Gesellschaftsrecht“
[http://ihk-arnsberg.de/
Merkblaetter_zum_
Wirtschaftsrecht.htm](http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter_zum_Wirtschaftsrecht.htm)

An diesem Thema kommen Sie nicht vorbei. Selbst wenn Sie einfach losmarschieren und ein Gewerbe anmelden, haben Sie sich für eine Rechtsform entschieden! Sollten Sie alleine gründen, ist Ihr Unternehmen fortan ein Einzelunternehmen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG), falls Ihre Unternehmung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb erfordert, gründen Sie im Team. Da es von der Rechtsform abhängt, welche gesetzlichen Bestimmungen für Ihren Betrieb gelten, leuchtet sofort ein, dass die Wahl der Rechtsform von besonderer Bedeutung ist.

Kaufmännischer Betrieb oder Kleingewerbe?

Diese Unterscheidung ist eine Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts, mit weitreichenden Folgen. Gerne wird sie verwechselt mit der sogenannten Kleinunternehmerregelung des Steuerrechts (siehe dazu das Kapitel „Welche Steuern muss ich zahlen?“).

Kleingewerbetreibender ist, wer nicht Kaufmann ist.

Anhaltspunkte für einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb

- Der Jahresumsatz (z.B. mehr als 175.000 Euro bei einem Dienstleister)
- Die Zahl der Beschäftigten (mehr als fünf)
- Das Betriebsvermögen (ab 100.000 Euro)
- Das Kreditvolumen (größer 50.000 Euro)
- Das Kreditvolumen (größer 50.000 Euro)
- Mehr als eine Niederlassung



Eintragung im Handelsregister?

Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden, Kleingewerbetreibende können sich eintragen lassen. Eintragungspflichtig sind außerdem die Rechtsformen: e. K. (eingetragener Kaufmann), OHG (offene Handelsgesellschaft), KG (Kommanditgesellschaft), GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), UG (haftungsbeschränkt) (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) und AG (Aktiengesellschaft). Bei der Eintragung in das Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten.

Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, haben eine Firma. Die Firma bezeichnet den Namen eines kaufmännischen Betriebs. Gewerbetreibende können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. So würde aus Ihrem Einzelunternehmen durch Handelsregistereintragung eine Einzelfirma, zu deren Bezeichnung Sie dann einen Zusatz wie e.K., e.Kffr. oder e. Kfm. hinzufügen müssen. Beispiele: Bruckers Buchhandel e.K., Hotel Himmelbett e.Kffr., Putzblitz e.Kfm. (mehr zu diesem Thema im Abschnitt „Wie nenne ich mich?“).

Vorteile der Eintragung können sein, dass z.B. der Gewerbetreibende seinen Mitarbeitern Prokura erteilen kann, er ohne Nennung des eigenen Familiennamens unter seinem Firmennamen auftreten darf und ggf. ein Seriositäts- bzw. Imagegewinn der Unternehmung entsteht. Darüber hinaus kann nur die in das Handelsregister eingetragene Firma verkauft, vererbt oder verpachtet werden und selbstständige Zweigniederlassungen eröffnen. Einige Banken, Unternehmen und Fachverbände machen die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auch von einer Handelsregistereintragung abhängig. Nachteilig, weil aufwendiger als die Einnahme-Überschuss-Rechnung, ist die mit der Eintragung einhergehende Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB). Darüber hinaus müssen Kaufleute sich den strengeren Anforderungen des HGB unterwerfen und z.B. mangelhafte Warenlieferungen umgehend reklamieren, damit Gewährleistungsansprüche erhalten bleiben.

Ausgewählte Rechtsformen und ihre Besonderheiten

Das Einzelunternehmen

Dieses ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Deutschland. Die Gründung ist sehr einfach. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn Sie keine andere Rechtsform gewählt haben und alleine gründen. Das Einzelunternehmen wird von seinem Inhaber allein und unabhängig geführt, aber selbstverständlich können Sie Mitarbeiter einstellen.

Das Einzelunternehmen im Profil

Für einen einzelnen Gewerbetreibenden geeignet

Es ist kein Mindestkapital erforderlich

Keine Handelsregistereintragung notwendig

Unbeschränkte Haftung des Inhabers (d.h. auch mit dem Privatvermögen) ggü. Gläubigern des Unternehmens

Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (der Vor- und Zuname des Inhabers muss in der Unternehmensbezeichnung genannt werden)

Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind erforderlich

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist die einfachste Form der Teamgründung. Sie entsteht automatisch, wenn Menschen gemeinsam ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, z.B. einen Businessplan aufstellen, um gemeinsam unternehmerisch tätig zu werden. Obwohl kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist, sollten Sie mit ihren Partnern einen solchen verfassen. Andernfalls gelten automatisch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), weshalb diese Rechtsform auch BGB-Gesellschaft genannt wird. Hinsichtlich der Geschäftsführung der GbR sieht das BGB vor, dass alle Gesellschafter gemeinsam entscheiden und auch gemeinsam das Unternehmen nach außen vertreten. Das bedeutet, dass zum Abschluss eines jeden Rechtsgeschäfts alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen. Da dies in der Praxis unkomfortabel sein kann, können die Gesellschafter durch Geschäftsvertrag im Innenverhältnis etwas anderes vereinbaren (z.B. Einzelgeschäftsführungsbefugnis, Einzelvertretungsmacht). Wächst Ihre GbR derart, dass ein kaufmännischer Betrieb entsteht, wandelt sich Ihre Unternehmensform kraft Gesetzes in eine OHG. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die OHG ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Die GbR im Profil

Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet

Es ist kein Mindestkapital erforderlich

Keine Handelsregistereintragung notwendig

Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d.h. auch mit dem Privatvermögen) ggü. Gläubigern des Unternehmens (gesamtschuldnerische Haftung)

Kein Firmenname im rechtlichen Sinne (die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter müssen in der Unternehmensbezeichnung genannt werden, ebenso wie der Rechtsformzusatz GbR)

Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Gründung einer OHG braucht es mindestens zwei Gewerbetreibende. Hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung gelten bei der OHG Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Das heißt, alle Handlungen des „üblichen“ Geschäftsverkehrs sind den Gesellschaftern einzeln erlaubt, den anderen Gesellschaftern steht nur ein späteres Widerspruchsrecht zu. Rechtsgeschäfte können durch die Gesellschafter einzeln geschlossen werden. Im Gesellschaftsvertrag können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die OHG im Profil

Für mindestens zwei Gewerbetreibende geeignet

Es ist kein Mindestkapital erforderlich

Eine Handelsregistereintragung ist notwendig

Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d.h. auch mit dem Privatvermögen) ggü. Gläubigern des Unternehmens

Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden

Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Diese Rechtsform unterscheidet sich von der OHG im Wesentlichen dadurch, dass bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag beschränkt ist. Diese Gesellschafter werden Kommanditisten genannt. Der voll haftende Gesellschafter heißt Komplementär. Bei dieser Rechtsform besteht recht einfach die Möglichkeit, die Eigenkapitalbasis durch Aufnahme neuer Kommanditisten zu verstärken, ohne dass diese Gesellschafter in der üblichen Geschäftstätigkeit mitentscheiden dürfen. Auch hier ist kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Die KG im Profil

Für mindestens einen Gewerbetreibenden plus einen weiteren Gesellschafter geeignet

Es ist kein Mindestkapital erforderlich

Eine Handelsregistereintragung ist notwendig

Unbeschränkte Haftung (d.h. auch mit dem Privatvermögen) ggü. Gläubigern des Unternehmens durch mindestens einen Komplementär (Vollhafter)

Haftung durch mindestens einen Kommanditisten bis zu seinem Einlagebetrag

Geschäftsführung durch den Komplementär

Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden

Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Komplementär erforderlich

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Nicht zufällig ist die GmbH nach dem Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform in Deutschland. Grund ist die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Falle einer Firmeninsolvenz können die Gläubiger in der Regel nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter, sondern nur auf das gesamte betriebliche Vermögen, wenigstens also das Stammkapital, zugreifen. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, wovon bei Gründung mindestens die Hälfte einzuzahlen ist. Anstelle von Barkapital können auch Sachwerte eingelegt werden.

Die GmbH im Profil

Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet

Es ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich

Eine Handelsregistereintragung ist notwendig

Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)

Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)

Geschäftsführung durch einen Angestellten möglich

Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden

Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die GmbH erforderlich und durch den Geschäftsführer vorzunehmen

Hinweis: Der Gesetzgeber stellt zum einen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und zum anderen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern“ zur Verfügung. Die Gesellschafter können die Gesellschaft auch durch einen individuell erstellten notariellen Gesellschaftsvertrag gründen. Wir empfehlen bei einer Gründung einer Mehrpersonengesellschaft einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen GmbH-Vertrag. In diesem Vertrag können Sie zusätzliche, über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt einer GmbH-Satzung hinausgehende Regelungen treffen und damit potenziellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern vorbeugen.

Die Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Diese Rechtsform bildet einen Spezialfall der GmbH. Im Wesentlichen gelten auch hier die strengen Vorschriften der GmbH, jedoch beträgt das Mindestkapital bei Gründung nur 1 Euro und es kann ein „Musterprotokoll“ zur vereinfachten Gründung verwandt werden. Auch hier sollte bei mehr als einem Gesellschafter die Verwendung des Musterprotokolls gut überlegt sein.

Das GmbH-Gesetz legt fest, dass in der Bilanz eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage ist so lange zu bilden, bis 25.000 Euro erreicht sind und eine GmbH angemeldet werden kann.

Die UG (haftungsbeschränkt) im Profil

Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet

Es ist ein Mindestkapital von 1 Euro erforderlich

Eine Handelsregistereintragung ist notwendig

- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch einen Angestellten möglich
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die UG (haftungsbeschränkt)

Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Selten dachten Gründer in der Vergangenheit über die Gründung einer Genossenschaft nach. Mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes im August 2006 änderte sich dieser Umstand allerdings und das aus guten Gründen: Waren früher sieben Gründungsmitglieder vorgeschrieben, sind es heute nur noch drei. Es wird wenig oder kein Startkapital benötigt, die Gründung ist relativ einfach und wegen der regelmäßigen Prüfung der Genossenschaften durch den Prüfungsverband genießt diese Rechtsform den Ruf als „sichere Sache“. Zur Gründung muss eine schriftliche Satzung ausgearbeitet werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, allerdings prüft der regionale Genossenschaftsverband, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung gegeben sind. Geht diese Prüfung positiv aus, hat das Gründerteam beste Chancen, z.B. einen Kreditantrag mit positivem Ausgang zu stellen. Wenn Ihr Team also verbindliche Strukturen wünscht, das Insolvenzrisiko gering halten möchte und die Begleitung und Prüfung durch einen Verband eher schätzt, dann ist diese Rechtsform für Sie interessant.

Die eG im Profil

- Für mindestens drei Gewerbetreibende geeignet
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich, allerdings prüft der Genossenschaftsverband, ob die Eigenkapitalausstattung ausreicht
- Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ist notwendig
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person)
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall)
- Geschäftsführung durch einen Vorstand (bei bis zu 20 Mitgliedern genügt hier eine Person)
- Ein Firmenname im rechtlichen Sinne kann geführt werden

WIE NENNE ICH MICH?



Die Wahl der Unternehmensbezeichnung ist eine Entscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine spätere Änderung des Namens, etwa aufgrund wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, kann Sie nicht nur teuer zu stehen kommen, sondern irritiert auch Ihre Kundschaft. Daher sollten Sie alle rechtlichen Vorgaben beachten, aber auch werbliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigen.

Einzelunternehmen und GbR

Als Einzelunternehmer müssen Sie im geschäftlichen Verkehr mit einem ausgeschriebenen Vornamen und Ihrem Familiennamen auftreten. Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können beigefügt werden, z.B. „Klara Kunze, Kunsthandel“. Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen alle Gesellschafternamen (Vor- und Zunamen) aufführen. Darüber hinaus dürfen Einzelunternehmen und BGB-Gesellschaften sogenannte Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen benutzen, z.B. „S-Kultur“ für eine Gastronomie oder „Agentur für liebe Briefe“ für einen Schreibservice.

Diese Bezeichnungen sind jedoch nicht Bestandteil des offiziellen Namens Ihres Unternehmens. Das bedeutet, solche Geschäftsbezeichnungen können, obwohl zulässig, nicht bei offiziellen Stellen (z.B. Ordnungsamt) eingetragen und auch nicht ausschließlich in Geschäftsbriefen verwandt werden.

Firmen und Firmierung

Viele Gründer sprechen von ihrer Firma, obwohl ihr Unternehmen genau genommen gar keine Firma bildet, da es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma ist der Name eines Unternehmens im rechtlichen Sinne,



unter dem ein Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, im Geschäftsverkehr auftritt sowie Verträge schließt.

Ein Vorteil der Handelsregistereintragung ist, dass die Firma dadurch zumindest einen regional begrenzten Schutz gegen gleiche oder ähnliche Firmierungen genießt. Wie eine Firma gebildet wird, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB) für alle Rechtsformen nach gleichen Prinzipien.

Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma

Nicht ohne Rechtsformzusatz

Jede Firmierung muss den ihr entsprechenden Rechtsformzusatz enthalten, damit die Haftungsverhältnisse des Unternehmens nach außen sichtbar sind. Zu diesem Zwecke sind allgemein verständliche Abkürzungen erlaubt. Etwa e. K. für den eingetragenen Kaufmann oder GmbH für Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zur Kennzeichnung geeignet

Firmenbezeichnungen wie etwa „Lederwaren OHG“ oder „Reise KG“ wären viel zu allgemein. Besser wären „Gisbert und Ludwig Gerber Lederwaren OHG“ oder „Santa Nirgendwo Reise KG“.

Deutlich unterscheidbar

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens prüft das Registergericht, ob der gewählte Firmenname gleich oder ähnlich der Firma eines anderen Unternehmens innerhalb derselben politischen Gemeinde ist.

Klar und wahr

Jede Firmierung unterliegt dem Irreführungsverbot. So darf die Firmenbezeichnung keine Angaben enthalten, welche geeignet sein können, die potenziellen Kunden über die wahren geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen, etwa „Deutsche Sicherheit e. K.“ für eine kleine und nur regional tätige Einzelfirma im Bewachungsgewerbe oder „Hundeglück GmbH“ für einen Autohandel.

Als Personenfirma

Die Firmenbezeichnung eines Unternehmens kann natürlich auch mit dem Familiennamen des Inhabers oder den Namen der Gesellschafter gebildet werden, z.B. „Dahlke & Diez OHG“. Die Hinzunahme von Vornamen kann, muss hier aber nicht geschehen.

Als Fantasiefirma

Diese kann durch aussprechbare Worte (z.B. „Rollriesen Spedition e. K.“) oder nicht aussprechbare Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen gebildet werden (z.B. „QRY33 GmbH“).

Als Sachfirma

Hier wird der Tätigkeitsbereich oder die Branche des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z.B. „Handelsgesellschaft mbH“. Einer solchen Firmierung fehlt es jedoch an Kennzeichnung: Sie braucht daher einen individualisierenden Zusatz, entweder durch eine Buchstaben- oder Zahlenkombination, z.B. „4U Handelsgesellschaft mbH“, oder durch ein Fantasiewort z.B. „Halligalli Handelsgesellschaft mbH“. Es dürfen also auch Kombinationen aus Sachfirma, Fantasiefirma und Personenfirma gebildet werden.

Was es noch zu beachten gilt

Über die Regelungen des HGB hinaus entfalten auch wettbewerbs- bzw. markenrechtliche Vorschriften ihren Schutz. Um rechtzeitig eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, sollten Sie vor der Handelsregistereintragung Ihrer Firma durch den Notar selbst ausgiebig recherchieren (Suchmaschinen im Internet) und sich mit der für Sie zuständigen IHK in Verbindung setzen. Falls Sie vorhaben, überregional oder international tätig zu werden, sollten Sie z.B. einen Markenrechtsanwalt mit einer entsprechenden Recherche beauftragen.

WELCHE STEUERN ZAHLE ICH?



[http://ihk-arnsberg.de/
Merkblaetter.htm](http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter.htm)
„Steuern für Existenz-
gründer“

Keine Bange, es sind nur vier bis fünf Steuerarten, mit denen Sie sich zumindest grob auskennen müssen. Auch wenn Sie von Anfang an von einem Steuerberater unterstützt werden, heißt es: „Müssen“. Ohne Grundkenntnisse der Besteuerung wird es für Sie nämlich schwierig, Ihre Leistungen zu kalkulieren und Ihre Geschäftsprozesse zu organisieren.

Diese Steuern muss ich kennen

Umsatz- bzw. Vorsteuer
Gewerbesteuer
Einkommensteuer
Körperschaftsteuer
Lohnsteuer

Umsatzsteuer

[http://ihk-arnsberg.de/
Umsatzsteuer.htm](http://ihk-arnsberg.de/Umsatzsteuer.htm)

Bei fast allen Ein- oder Verkäufen von Dienstleistungen oder Produkten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) fällig. Ausgenommen sind nur die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungsmakler) und die Kleinunternehmer, auf deren Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben wird. Als Unternehmer müssen Sie die Umsatzsteuer Ihren Kunden in Rechnung stellen und im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abführen. Wenn Sie für Ihr Unternehmen etwas einkaufen, so wird die von Ihnen bezahlte Umsatzsteuer zur sog. Vorsteuer. Diese von Ihnen bezahlte Vorsteuer können Sie mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen. Unternehmensgründer sind verpflichtet, im Jahr der Gründung und dem folgenden Kalenderjahr monatlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben und zwar bis zum zehnten Tag des dar-



auffolgenden Kalendermonats. Im Normalfall gilt bei der Umsatzsteuer die sogenannte Sollbesteuerung: Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Rechnung an den Kunden geschickt haben und nicht erst dann, wenn er sie bezahlt hat. Angehörige der freien Berufe sowie Kleingewerbetreibende können beantragen, die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen, wenn die Zahlung des Kunden eingegangen ist (Istbesteuerung). Diese Regelung gilt auch für buchführungspflichtige Unternehmen (Kaufleute), wenn deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 500.000 Euro nicht überschritten hat. Sollten Sie eine Umstellung von der Soll- auf die Istbesteuerung wünschen, müssen Sie diese bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Kleinunternehmerregelung

Haben Ihre Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen und werden sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen, fallen Sie unter die sog. Kleinunternehmerregelung. Beginnen Sie Ihren Betrieb während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Da in diesem Fall kein Vorjahresumsatz vorhanden ist, gilt als Umsatzschwelle 17.500 Euro für das Jahr des Geschäftsbegins, damit Sie als Kleinunternehmer eingestuft werden. Sie müssen dann keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Als Kleinunternehmer dürfen Sie dann aber auf Ihren Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Außerdem können Sie die Vorsteuer eingehender Rechnungen bei Ihrem Finanzamt nicht geltend machen. Wenn aufgrund von Investitionsaufwendungen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, sollten Sie daher noch einmal nachrechnen, ob Sie nicht besser auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung verzichten, auch wenn Sie die Umsatzgrenzen einhalten. Für den Verzicht müssen Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen. Dieser Verzicht ist allerdings für fünf Jahre bindend!

Einkommensteuer

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Grundlage für deren Ermittlung sind die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, i. d. R. der Unternehmensgewinn. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt sowie Versicherungsbeiträge für Alter, Krankheit und Unfall als Vorsorgeaufwendungen angerechnet. Verluste werden steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

Hinweis: Das Finanzamt legt jährlich eine bestimmte Summe fest, die Sie als Vorauszahlung vierteljährlich überweisen müssen. Wenn Ihr Einkommen in einem Jahr höher als zunächst erwartet ist, müssen Sie im Folgejahr mit einer Steuernachzahlung rechnen. Die Steuernachzahlung plus die (neue, höhere) Einkommensteuervorauszahlung haben schon manchen jungen Unternehmer vor große finanzielle Probleme gestellt. Rechnen Sie daher mit der Möglichkeit einer Steuernachzahlung und legen Sie das Geld dafür beiseite zurück.

Lohnsteuer

„Lohnsteuer“
www.abgabenrechner.de

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist zwar der Arbeitnehmer, aber Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, diese bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt in elektronischer Form vorangemeldet werden. Neben der Lohnsteuer müssen u. a. auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Gewerbesteuer

Jeder Gewerbetreibende im Inland unterliegt dieser Steuer. Sie ist die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen zur Finanzierung ihrer öffentlichen Aufgaben und wird von jeder Kommune selbst festgelegt. Grundlage der Besteuerung ist der Gewerbeertrag eines Betriebes, d.h. der nach speziellen Vorgaben korrigierte Gewinn eines Unternehmens. Diese Steuer wird vierteljährlich über eine Gewerbesteuvorauszahlung eingefordert. Von daher gilt für Gründer auch hier der Hinweis, bei steigenden Gewinnen entsprechende Rücklagen zu bilden. Natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr geltend machen. Außerdem erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeit und keinen Freibetrag. In beiden Fällen aber gilt, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist.

[http://ihk-arnsberg.de/
Merkblaetter.htm](http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter.htm)
„Merkblatt zur Gewerbesteuer“

Körperschaftsteuer

Für alle Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, UG) gilt die Körperschaftsteuerpflicht. Diese Steuer muss vierteljährlich als Körperschaftsteuvorauszahlung an das Finanzamt abgeführt werden. Besteuert wird auch hier der Gewinn des Unternehmens. Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne werden mit dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

[http://ihk-arnsberg.de/
Merkblaetter.htm](http://ihk-arnsberg.de/Merkblaetter.htm)

AN WEN MUSS ICH DENKEN?



Mit Aufnahme der Selbstständigkeit beginnt für gewerbliche Gründer ihre Mitgliedschaft in der Handwerks- bzw. der Industrie- und Handelskammer. Für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, der politischen Gesamtinteressenvertretung und für die Bereitstellung eines umfassenden Serviceangebots hat der deutsche Gesetzgeber hier eine gesetzliche Mitgliedschaft festgelegt. Im Rahmen der Urheberrechtssicherung für musikalische Werke und für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind für Gründer außerdem die GEMA und die GEZ im Blick zu behalten.

Die Mitgliedschaft in der Handwerkskammer ist mit einer Gebührenpflicht verbunden, die sich neben dem Grundbeitrag an dem erzielten Gewerbeertrag orientiert. Allerdings ist bei der Gründung von Einzelunternehmen das erste Jahr beitragsfrei und für die Jahre zwei bis vier die Gebühr reduziert, sofern der ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK)

<http://www.ihk-arnsberg.de/>

Die Arbeit der IHK Arnsberg ist darauf ausgerichtet, den Wirtschaftsstandort Südwestfalen im Interesse der ansässigen Unternehmen zu stärken. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmer aus allen Branchen sich ehrenamtlich aktiv in die Arbeit der Kammer einbringen und so die Ausrichtung der IHK mitbestimmen.

„Mitgliedschaft“
[http://www.ihk-arnsberg.de/
NewComer.htm](http://www.ihk-arnsberg.de/NewComer.htm)

Dort, wo staatliche Regelung unvermeidbar ist, übernimmt die IHK hoheitliche Aufgaben. Dies wird am deutlichsten in der beruflichen Ausbildung, wo die Wirtschaft staatliches Handeln durch Selbermachen ersetzt.



Die IHK bietet allen Mitgliedern – auch den zukünftigen – umfassende Dienstleistungen an. Dabei haben Existenzgründer insbesondere die Möglichkeit, sich frühzeitig im Rahmen einer Einstiegsberatung informieren zu lassen, welche Schritte beim Beginn der Selbstständigkeit bedacht werden müssen. Auch bei der Suche nach geeigneten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten wird Hilfe angeboten. Für den Geschäftsplan kann ein Feedback eingeholt werden, der Bereich Recht und Steuern hilft bei Rechtsfragen weiter.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die IHK einen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientierten Mitgliedsbeitrag. Sie bleibt so unabhängig vom Staat und dem Wohlwollen einzelner finanzstarker Unternehmen. Existenzgründer sind in den ersten zwei Jahren beitragsbefreit, wenn ihr Gewinn 25.000 Euro/Jahr nicht übersteigt, sie Einzelunternehmer und nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Berufsständische Vertretungen

Vernünftige Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln, Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen, Hilfe für Neueinsteiger auf dem Weg in die Selbstständigkeit und Unterstützung für Firmen in Engpässen gehören zu den typischen Aufgaben berufsständischer Organisationen. Fast jede Branche hat heutzutage ihre eigene Vertretung, um extern gegenüber Politik, Behörden, Gewerkschaften, Medien und Bevölkerung die eigenen Interessen vertreten zu können.

„Branchen“
www.verbaende.com

Teilnahme und Mitgliedschaft sind in der Regel freiwillig und meistens beitragspflichtig. Im Bereich des Handwerks sind es die Innungen, die im Namen der unterschiedlichen Gewerke tätig sind. In allen übrigen gewerblichen und freiberuflichen Bereichen sind es die Verbände, welche diese Funktionen für die Branchen übernehmen.

Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht, denn das Erste, das Zweite, die Dritten Programme und die öffentlich-rechtlichen Radiosender finanzieren sich größtenteils über die Rundfunkgebühren. Mit der jüngsten Reform des Rundfunkstaatsvertrags muss ab 1. Januar 2013 jeder Haushalt Beitragssätze für Rundfunkgeräte zahlen. Pro Haushalt gibt es nun eine Pauschale für alle Geräte. Der Beitrag von Unternehmen und Institutionen richtet sich nach der Zahl der Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge.

GEMA

„GEMA-Gebühren“
www.gema.de/musiknutzer

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken vertritt, die bei ihr Mitglied sind. Für die öffentliche Aufführung von urheberrechtlich geschützten musikalischen Werken müssen Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden. Vielerorts ist kleinen Unternehmen unbekannt, dass z.B. bereits die Einspielung von GEMA-pflichtiger Musik in Telefonanlagen oder zur Untermalung von Telefonansagen in Anrufbeantwortern anmeldepflichtig ist. Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Aufwertung von Internetauftritten durch entsprechende akustische Markenführung (Audio-Branding) unter Einbeziehung von Musik. Auch hier ist die Anmeldepflicht von Musik zu beachten.

WELCHE VER- SICHERUNGEN BRAUCHE ICH?



Mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verlassen Sie das bisherige soziale Netz der Arbeitnehmer. Aus diesem Grund müssen Sie rechtzeitig Vorsorge für Ihren privaten und sozialen Schutz treffen. Aber auch Ihr Unternehmen ist nicht vor unvorhersehbaren Ereignissen sicher.

Daher ist es ratsam, sich auch gegen betriebliche Schadensfälle abzusichern. Welche Versicherungen Sie in welcher Form und Höhe abschließen sollten, hängt von Ihren privaten und betrieblichen Bedürfnissen ab. Ermitteln Sie kritisch Ihren tatsächlichen Versicherungsbedarf und vermeiden Sie Unterversicherungen, denn dann zahlt die Versicherung im Schadensfall möglicherweise gar nicht. Wichtig ist, dass Sie die größten Risiken zuerst abdecken und Doppelversicherungen vermeiden.

Hinweis: Verlassen Sie die gesetzliche Krankenversicherung nicht voreilig, denn eine Rückkehr könnte unmöglich sein. Bedenken Sie etwa, dass Sie als Privatversicherter z. B. Arztrechnungen vorfinanzieren müssen.

Persönliche Versicherungen

Krankenversicherung

In Deutschland ist für alle Bürger eine Krankenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Während Sie als Arbeitnehmer gleichsam automatisch Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, haben Sie nunmehr die Wahl: Entweder Sie nutzen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der GKV oder Sie schließen eine private Krankenversicherung (PKV) ab. Eine Kombination beider Möglichkeiten kann hinsichtlich des Krankentagegeldes sinnvoll sein. Für die Höhe des Versicherungsbeitrages bei einer PKV sind Eintrittsalter, Gesundheitszustand und



der gewünschte Versicherungsumfang maßgebend. Eine kostenlose Mitversicherung der Familienangehörigen, wie in der GKV, ist hier nicht möglich.

Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung in der GKV

Sie waren vor Beginn der Selbstständigkeit mindestens 12 Monate in der GKV oder in den vergangenen 5 Jahren mindestens 24 Monate pflichtversichert.

Der Beginn Ihrer Selbstständigkeit liegt maximal drei Monate zurück

Pflegeversicherung

Es besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Freiwillig krankenversicherte Existenzgründer können zwischen einer privaten und gesetzlichen Pflegeversicherung wählen. Achtung: Wer die gesetzliche Pflegeversicherung verlässt, kann als Selbstständiger dort nicht wieder Mitglied werden!

Hinweis: Haben Sie in der Vergangenheit schon Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, lohnt sich ein Verbleib zum Mindestbeitragssatz häufig zur Sicherung Ihrer Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Rentenberater der DRV.

Rentenversicherung

Altersversorgung obliegt grundsätzlich dem Unternehmer selbst. Sie können in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung bleiben oder Sie schließen ersatzweise z.B. eine Lebensversicherung ab. Für Selbstständige mit nur einem Auftraggeber ist die gesetzliche Rentenversicherung jedoch Pflicht. Für einige selbstständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbstständiger finden Sie im § 2 Sozialgesetzbuch VI. Informationen bietet auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV).

*www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort: Angebote für Existenzgründer*

[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)
Stichwort:
Versicherungspflicht
Handwerker

Handwerkerpflichtversicherung

Wer in einem zulassungspflichtigen Handwerk tätig ist, unterliegt der Rentenversicherungspflicht. Dies betrifft bei Einzelunternehmen alle in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsinhaber, die eine handwerksrechtliche Qualifikation besitzen. Bei Personengesellschaften gilt dies ebenfalls für diejenigen Gesellschafter, die über eine handwerksrechtliche Qualifikation verfügen. Von der Rentenversicherungspflicht können Sie auf Antrag befreit werden, sofern für 18 Jahre (216 Monate) Beitragszahlungen nachgewiesen werden können. Junghandwerkern (bis 3 Jahre nach Gründung) kann auf Antrag eine Halbierung des Regelbeitrages eingeräumt werden (aktuelle Beitragssätze können bei der Deutschen Rentenversicherung Berlin erfragt werden). Die Rentenversicherungspflicht gilt nicht für die in die Handwerksrolle nach Anlage B1 der Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) eingetragenen Handwerker und das handwerksähnliche Gewerbe.

www.dguv.de

Unfallversicherung/Berufsgenossenschaften

In bestimmten Branchen gibt es für Unternehmer eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Träger dieser Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Ob Sie als Unternehmer Pflichtmitglied sind, ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft festgelegt. Diese gesetzliche Versicherung hilft nur nach einem Unfall im Beruf. Eine private Unfallversicherung kann als Alternative oder zur Ergänzung der DGUV sinnvoll sein, insbesondere wenn keine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht.

www.arbeitsagentur.de
Stichwort:
freiwillige Arbeits-
losenversicherung

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Unternehmer sind nicht verpflichtet, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern. Seit dem 1.2.2006 können Selbstständige jedoch bei der Bundesagentur für Arbeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich: Die Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich ausmachen und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Antragsteller mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden.

Minijob-Zentrale"
www.minijob-zentrale.de

Betrieblicher Versicherungsschutz

Je nach individueller Situation des Betriebes sind ggf. weitere Versicherungen ratsam, die hier nicht aufgeführt sind. Generell sollten Sie vor jedem Versicherungsabschluss mehrere Angebote eingeholt und verglichen haben.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie auf ihnen beruhende Vermögensschäden, die von der Betriebsstätte, dem Unternehmer oder seinen Betriebsangehörigen bei der betrieblichen Tätigkeit verursacht werden. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist eine Zusatzdeckung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Erweiterung ist insbesondere für Hersteller bzw. Quasihersteller von Roh- oder Zwischenprodukten erforderlich (Quasihersteller ist ein Verkäufer, der durch das Anbringen seines Namens oder seines Warenzeichens den Eindruck vermittelt, er sei selber Hersteller).

Gebäudeschutz- und Sachversicherung

Mit der Feuer-, Wasser-, Sturm- und Glasbruch- sowie Einbruchdiebstahlversicherung versichern Sie das Anlage- und Umlaufvermögen Ihres Betriebes gegen Schäden aus Verlust oder Beschädigung.

Betriebliche Rechtsschutzversicherung

Die betriebliche Rechtsschutzversicherung deckt Kosten aus rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Zu denken wäre hier z.B. an den Verkehrs-, Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Der Umfang der für Sie passenden Police hängt stark von Ihren unternehmerischen Risiken ab. Prüfen Sie Ihren Bedarf entsprechend.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Sollte Ihr Betrieb aufgrund besonderer Ereignisse oder Schadensfälle zwangsweise stillgelegt werden (Wasserschaden, Feuer), übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung in bestimmtem Rahmen die Kosten bis zur Weiterführung des Betriebes und den Gewinnausfall.

Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer

Die Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer bestehen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, jeden neu eingestellten Arbeitnehmer sofort bei seiner Krankenversicherung anzumelden. Diese informiert das Arbeitsamt sowie den Rentenversicherungsträger. Durch die Unfallversicherung wird der Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle usw. finanziell abgesichert. Träger der Unfallversicherung ist die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Beiträge dazu zahlt ausschließlich der Arbeitgeber, der die Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Einstellung bei der Berufsgenossenschaft anzumelden hat. Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte müssen bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden.

WIE PLANE ICH?

„Online gestützte
Businessplanerstellung“
[www.gruendungswerkstatt-
nrw.de](http://www.gruendungswerkstatt-nrw.de)
Stichwort: Planung

Sie haben sich mit Ihrer Person kritisch auseinandergesetzt und für sich erste Antworten gefunden (z.B.: „Ich gründe besser im Team“). Sich selbst und Ihre Geschäftsidee haben Sie auch formal eingeordnet (z.B.: „Ich werde geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH“). Sie wissen nun ebenfalls um den unvermeidlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand eines Geschäftsbetriebs (z.B.: durch Genehmigungen, Steuern, Abgaben und Versicherungen). Nun gilt es, die Einzelteile Ihres Gründungsvorhabens so in Form und Verhältnis zueinander zu bringen, dass ein tragfähiges „Geschäftsgebäude“ entsteht.

Vom Geschäftsmodell zum Businessplan

Mit Ihrem Geschäftsmodell erklären Sie in stark vereinfachter Form, welche Ressourcen (Finanzen, Sachmittel, Personen) in Ihre Unternehmung eingebracht werden und wie diese durch den innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozess in marktfähige Produkte und Dienstleistungen überführt werden. Formulieren Sie bitte „kurz und knackig“ Ihr Geschäftsmodell und tragen Sie dieses bei möglichst vielen Gelegenheiten anderen Menschen vor. Inhaltlich sollten folgende „Eckpunkte Ihres Geschäftsgebäudes“ beschrieben sein:



Wesentliche Elemente eines Geschäftsmodells

Ziele:

Welchen Nutzen stiftet die Geschäftstätigkeit?

Was ist die Idee? Wer sind die zahlungsbereiten Nutznießer?

Welcher Erfolg (z.B. Umsatz, Gewinn, Marktanteil) wird kurzfristig und langfristig aus welchen Quellen (Produkten, Dienstleistungen) angestrebt?

Instrumente:

Mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie Ihre Ziele erreichen?

Welche Ressourcen stehen zur Verfügung oder werden noch benötigt?

Welche besonderen Erfolgsfaktoren (Innovationen, Spezialwissen etc.) kennzeichnen Ihre Unternehmung?

Daten:

Welche Restriktionen (Einschränkungen) bestimmen Ihr Aktionsfeld und wie

gehen Sie damit um? (Wichtige Einflussgrößen, die Sie nicht direkt ändern können, z.B. Gesetze, Kundengewohnheiten, Wettbewerber.

Hinweis: Dieses Geschäftsmodell sollten Sie sich sehr sorgfältig erarbeiten. Gut erdacht wird es Ihnen zukünftig in mehrfacher Hinsicht nützlich sein: Etwa als Grundlage für einen „Elevator Pitch“ (Aufzugspräsentation) oder der „Executive Summary“ (Managementzusammenfassung) Ihres Businessplans.

Während das Geschäftsmodell die wichtigsten Eckpunkte Ihres gedanklichen „Geschäftsgebäudes“ darstellt, muss Ihr Businessplan diese Punkte nun konstruktiv miteinander verbinden, also gewissermaßen „Fundamente, Decken und Wände“ einziehen. Ebenso sorgfältig, wie Sie es sich bei dem Bau Ihres Hauses wünschen würden, sollten Sie bei der Erstellung Ihres Businessplanes vorgehen. Nur ein gelungenes Unternehmenskonzept überzeugt seine Leser von der Tragfähigkeit Ihrer Gründungs idee.

Funktionen eines Businessplanes

Planungshilfe für den Gründer

Überzeugungshilfe für mögliche Partner, Kapitalgeber, Berater

Kontrollhilfe für den Gründer und andere am Gründungsprozess Beteiligte

Hinweis: Finger weg vom vorgefertigten Businessplan! Es gibt ihn als Download im Internet oder als Dreingabe beim Gründerseminar und er ist in der Regel untauglich. Weder ist es Ihre Gründung, die dort beschrieben wird, noch trägt dieser Plan Ihre Handschrift. Damit ist er für Sie wertlos und für Außenstehende erst recht. Ihr Unternehmenskonzept braucht wenigstens zwei bis drei 40-Stunden-Wochen Ihrer Arbeitszeit!

Wie beginne ich meinen Businessplan?

Versetzen Sie sich in den Leser Ihres Unternehmenskonzepts: Er hat wahrscheinlich wenig Zeit, darum wird er sich zunächst in aller Kürze einen Eindruck von Ihrem Papier verschaffen wollen. Oft bedeutet das: Er überfliegt Inhaltsangabe und Zusammenfassung, schaut auf Ihren Lebenslauf, kurz in Ihr Zahlenwerk und schon hat Ihr potenzieller Leser sich eine Meinung gebildet. Das bedeutet: Sorgen Sie für einen optimalen ersten Eindruck!

Formulieren Sie den Businessplan in Ihren eigenen Worten. Schreiben Sie kurze, einfache Sätze. Wichtiger als ein toller Text ist eine gute Recherche. So, wie auch die fundierte Herleitung Ihrer Planzahlen die Voraussetzung für ein brauchbares Zahlenwerk ist und damit wichtiger als „schöne Zahlen“. Zeigen Sie, dass Sie Ihre Idee sorgfältig durchdacht und an der Realität geprüft haben!

So macht Ihr Businessplan einen guten ersten Eindruck

Ermitteln Sie den richtigen Ansprechpartner und adressieren Sie die Unterlage entsprechend.

Geben Sie nur vollständige Unterlagen ab. Falls die Bank, die Behörde, der Berater oder wer auch immer Vorgaben gemacht hat, erfüllen Sie diese.

Erstellen Sie eine attraktive Unterlage: sauber, sortiert und angemessen gestaltet.

Schreiben Sie eine bestmögliche Zusammenfassung

(Executive Summary).

Was gehört in meinen Businessplan?

Detaillierte Vorschläge zu inhaltlichen Gliederungspunkten eines Unternehmenskonzepts finden Sie in den angehängten Linktipps und in der einschlägigen Literatur. Hier soll stattdessen auf die wichtigsten Aspekte und häufigsten Versäumnisse innerhalb der groben Gliederung hingewiesen werden. Ganz allgemein gilt, dass nicht jeder Gliederungspunkt für jedes Gründungsvorhaben gleich wichtig ist. Ähnliches trifft auch für den Umfang Ihrer Unterlage zu: Es gibt kein Standardmaß. Allerdings sind weniger als zehn Seiten Textteil (Zeilenabstand 1, Schriftgröße 11) schon sehr schlank, weniger als sechs Seiten mager. Hinzukommen selbstverständlich noch der Zahlenteil und ggf. ein Anhang.

Die Zusammenfassung/Executive Summary

Hier müssen Sie Ihre Glanzlichter setzen. In der Zusammenfassung Ihres Gründungsvorhabens sollten Sie die vorteilhaften Besonderheiten Ihrer Unternehmung hervorheben. Wenn Sie mögen, formulieren Sie werbliche Behauptungen, aber belegen Sie diese dann auch in den folgenden Gliederungspunkten. Die wichtigsten Informationen in der Zusammenfassung sind: die Geschäftsidee, die Kompetenz des Gründungsteams, der Kundennutzen, die verkaufsfördernden Alleinstellungsmerkmale (USP, engl., unique selling proposition), das Umsatz- und Renditepotenzial, die Rechtsform und der Kapitalbedarf. Die Grundidee ist: Allein auf der Grundlage der Zusammenfassung sollte der Leser sich schon für oder gegen ein Engagement entscheiden können.

Die Gründerperson/-en

Machen Sie dem Leser deutlich, was Sie oder das Team für die anstehenden Aufgaben besonders qualifiziert. Ganz entscheidend sind kaufmännische und branchenspezifische Kenntnisse, die Sie durch Lebenslauf und Zeugnisse belegen.

Die Geschäftsidee

Stellen Sie überzeugend dar, was an Ihrer Leistung neu, besser, nützlich und vor allem auch längerfristig nachgefragt ist. Bedenken Sie: Billiger – bei gleicher Qualität – ist zwar auch besser, genügt aber langfristig häufig nicht. Sie müssen mit Ihrer Leistung einen sehr deutlichen Abstand zum Wettbewerb schaffen können, damit Sie eine gute Überlebenschance haben.

Die Marktübersicht

Demonstrieren Sie Ihre Marktkenntnis. Stellen Sie z.B. Ihre mögliche Kundenschaft plastisch dar, nicht nur nach Alter, Geschlecht und Einkommen, sondern auch nach ihren Typen („Student“, „Manager“, „Rentner“) und Verhalten („angepasst“, „extravagant“). Zeigen Sie entsprechend, dass Sie auch Ihre Konkurrenz kennen und ernst nehmen.

Das Marketing

Formulieren Sie Ihre Leistungen als kalkulierte Produkte (auch wenn es Dienstleistungen sind, schnüren Sie z.B. mit Preisen versehene „Servicepakete“). Beschreiben Sie Ihre Kosten, Preise und Absatzmengen verteilt auf Ihre Leistungen. So weiß der Leser, auf welchen Erwägungen Ihr Zahlenwerk aufbaut. Schildern Sie Ihre Vertriebswege. Zählen Sie für Ihre Werbung nicht nur Werbemittel (Flyer, Website etc.) auf, sondern beschreiben Sie Werbeideen und Inhalte. Schätzen Sie Ihre Werbekosten und die Auswirkung der Werbung auf Ihren Umsatz.

Die Organisation der Unternehmung

Was häufig vernachlässigt wird: Auch und gerade ein „Einzelkämpfer“ muss sich organisieren. Stellen Sie dar, wie viel Zeit für welche Tätigkeit geplant ist. Ansonsten: Sind Kenntnisse und Qualifikationen im Team richtig verteilt? Wer ist in einem Team für was verantwortlich und hat wem was zu sagen?

Die Chancen und Risiken

An diesem Punkt kann der erfahrene Leser von Businessplänen besonders gut sehen, wie fundiert Sie sich mit der Materie befasst haben. Beantworten Sie daher möglichst genau folgende Fragen: Welche Stärken passen zu welchen Chancen? Welchen Gefahren kann mit welchen Stärken begegnet werden? Wie können Schwächen zu Stärken entwickelt werden? Wie können wir uns vor Schäden durch Schwächen schützen?

Die Finanzierung

Arbeiten Sie hier so detailliert wie möglich und belegen Sie Ihre Zahlen so weit wie möglich. Holen Sie z.B. für geplante Anschaffungen, Umbauten oder externe Dienste Angebote ein und packen Sie diese in den Anhang der Unterlage. Vergessen Sie die Aufstellung Ihrer Lebenshaltungskosten nicht. Erläutern Sie Ihre Zahlen, sofern Sie das nicht schon im Textteil getan haben. Recherchieren Sie für Vergleichszahlen bei Verbänden, Beratungsunternehmen und Kreditinstituten. Falls Sie dort nicht fündig werden, machen Sie einfache Schätzungen auf eigene Faust.

Die Anlagen

Falls Sie Ihren Lebenslauf nicht schon in dem Punkt „Gründungsperson“ dargestellt haben, fügen Sie diesen als Anlage ein. Vergessen Sie nicht die wichtigsten Zeugnisse. Hierhin gehören ebenfalls schon bestehende Verträge bzw. Vertragsentwürfe (Mietvertrag, Kooperationsvereinbarungen, Gesellschaftsverträge etc.) sowie Marktanalysen, Schutzrechte usw.

Was ist der „Mietpreisspiegel“?

Der IHK-Mietpreisspiegel enthält Mietpreise über Verkaufsstellen, Büros, Lager- und Produktionsflächen sowie Freiflächen, differenziert für jede Kommune der Region. Er gibt Firmengründern, einen Überblick über aktuelle Mietpreise und Standortfaktoren. Der Mietpreis ist insbesondere für Existenzgründer ein wesentlicher Kostenfaktor.

„Mietpreisspiegel“
[http://ihk-arnsberg.de/
 Home.htm](http://ihk-arnsberg.de/Home.htm)

Was ist ein „Elevator Pitch“?

Die Idee kam in den 1980er-Jahren in Vertriebserschulungen in Amerika auf und gehört heute zum festen Repertoire eines guten Verkäufers. Es geht darum, in maximal 60 Sekunden (einer längeren Aufzugfahrt) sein Gegenüber für ein Produkt oder Projekt zu interessieren. Zu diesem Zweck sollten Sie trainieren, Ihr Anliegen kurz, verständlich und einnehmend vorzutragen. Sehr nützlich für das Bankgespräch, die Kundenwerbung, Vorstellungsrunden und viele andere Situationen!

WOMIT MUSS ICH RECHNEN?



Wer sich mit seiner eigenen Geschäftsidee selbstständig macht, ist in der Regel an einem dauerhaften Bestehen seiner Unternehmung interessiert. Um dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sollten Sie im Vorfeld der Existenzgründung sorgfältige wirtschaftliche Planungen anstellen.

Achtung, falls Sie einen Kreditantrag stellen wollen: Unterschreiben Sie im Zusammenhang mit Ihrer Firmengründung keine verbindlichen Verträge und gehen Sie auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen ein (z.B. Mietvertrag, Warenbestellungen), bevor Sie Ihre Finanzierungszusage haben!

Fragen der Kalkulation, der Rentabilität, der Finanzierung des Kapitalbedarfs und der Liquiditätssicherung sollten vorab geklärt werden. Welche Investitionen sind zu tätigen? Wie hoch ist der zu erwartende Umsatz und Gewinn in den ersten Jahren nach der Gründung? Ist zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit, die Liquidität des Unternehmens gewährleistet?

Hinweis: Die hier dargestellten Rechnungen dienen nur der Erläuterung der notwendigen Elemente des Zahlenwerkes eines Businessplans. Für Ihren Zahlenteil erstellen Sie bitte ausführlichere und detailliertere Tabellen. Planungshilfen hierzu finden Sie in der Literatur, bei Banken und Sparkassen und im Internet.

Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung

Die Gründung eines Unternehmens ist in aller Regel mit Kosten und Ausgaben verbunden. Das vorhandene Eigenkapital ist für die Finanzierung häufig nicht ausreichend, zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten sind zu erschließen. Um eine solide Finanzierung zu ermöglichen, benötigen Sie eine detaillierte Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung, aus welcher der

da zwischen ersten Auftragseingängen, der Auftragsabwicklung sowie den ersten Zahlungseingängen meist eine erhebliche Zeitspanne verstreicht. Der Betriebsmittelbedarf für diese Anlaufzeit (also z.B. Löhne, Gehälter, Mieten, Versicherungen, Werbung, Zinsen, Kredittilgung, aber auch die privaten Aufwendungen) stellt Ihren kurzfristigen Kapitalbedarf dar. Dieser ist entweder über Eigenkapitalreserven, über einen Kontokorrentkredit (Überziehungskredit) der Hausbank oder über eine Betriebsmittelfinanzierung mit fester Laufzeit zu bestreiten. (Zur Ermittlung des kurzfristigen Kapitalbedarfs siehe unten „Liquiditätsplanung“.)

	langfristiger Kapitalbedarf€	_____ €
+	kurzfristiger Kapitalbedarf€	_____ €
=	Gesamtkapitalbedarf	_____ €

Nachdem Sie Ihren Gesamtkapitalbedarf festgestellt haben, müssen Sie diesen optimal finanzieren. Häufig stehen öffentlich geförderte Kredite oder Programme für Existenzgründer zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die aus der Fremdfinanzierung erwachsenden Zins- und Tilgungsbelastungen nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihres Betriebes übersteigen, ist die Kapitaldienstgrenze zu ermitteln.

Die Rentabilitätsvorschau

Dies ist eine Gewinn- und Verlustrechnung auf Prognosebasis. Sie dient der Klärung, ob sich mit dem zu erwartenden Jahresumsatz ein nach Abzug sämtlicher betrieblicher Kosten ausreichender Gewinn erwirtschaften lässt oder umgekehrt: Wie hoch muss der jährliche Umsatz sein, damit der Betrieb wirtschaftlich tragfähig ist und Sie von dem erzielten Gewinn auch leben können.

Bedenken Sie, dass bei gleichem Lebensstandard der Gewinn als Einkommen des Selbstständigen deutlich über dem Einkommen eines Arbeitnehmers liegen muss: Sämtliche Kosten Ihrer sozialen Sicherung, also der Altersversorgung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung etc. tragen Sie als Selbstständiger allein. Prüfen Sie im Falle der Gründung aus der Arbeitslosigkeit, ob eine Förderung über Ihre Arbeitsagentur möglich ist.

So ermitteln Sie Ihre jährlichen privaten Ausgaben:

	allgemeiner Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Freizeit)	_____ €
+	private Miete, sonstige Belastungen für Wohnung oder Haus (inkl. Nebenkosten)	_____ €
+	Kfz/Bus und Bahn	_____ €
+	Telefon, Rundfunk, TV	_____ €
+	Urlaub	_____ €
+	Rentenversicherung	_____ €
+	Krankenversicherung	_____ €
+	Lebensversicherung	_____ €
+	Aufwendungen für Privatdarlehen oder sonstige Verpflichtungen	_____ €
+	voraussichtl. Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	_____ €
+	Sonstiges (z.B. Unterhaltszahlungen)	_____ €
=	jährliche private Ausgaben	_____ €

€

Die privaten Ausgaben stellen Ihren unbedingt zu erzielenden Mindestgewinn dar. Als Einzelunternehmer leben Sie vom Gewinn, also dem, „was unterm Strich bleibt“. Falls Sie eine GmbH gründen, bedenken Sie, dass Sie als angestellter Gesellschafter-Geschäftsführer ein Gehalt von der GmbH beziehen, vielleicht zusätzlich einen Gewinn- oder Umsatzanteil. Sie bestreiten Ihre privaten Aufwendungen dann nicht aus dem Unternehmensgewinn, sondern von dem Ihnen von der GmbH gezahlten Gehalt, das Ihre privaten Aufwendungen abdecken sollte.

Ausgangspunkt für die Erstellung der Rentabilitätsvorschau ist eine Schätzung des zu erwartenden Jahresumsatzes.

Rentabilitätsvorschau (Jahresrechnung; Netto, also ohne Umsatz- und Vorsteuer)

Umsatz

	aus Dienstleistungen	_____ €
+	aus Handel	_____ €
+	aus Lizenzen, Provisionen, ...	_____ €
=	Gesamtumsatz	_____ €

Kosten

-	Materialeinsatz	_____ €
-	Handelswareneinsatz	_____ €
=	Rohgewinn I	_____ €
-	Bruttolöhne und -gehälter	_____ €
-	GmbH-Geschäftsführergehalt	_____ €
-	Personalnebenkosten (Sozialabgaben)	_____ €
=	Rohgewinn II	_____ €

Sonstige Kosten

-	Miete/Pacht	_____ €
-	Heizung/Energie	_____ €
-	Kfz-Kosten	_____ €
-	Postkosten	_____ €
-	Versicherung, Gebühren, Beiträge	_____ €
-	Steuer- u. Rechtsberatung	_____ €
-	Werbung	_____ €
-	Fremdkapitalzinsen	_____ €
-	sonstige Kosten	_____ €
-	geringwertige Wirtschaftsgüter, Reparaturen und Instandhaltung	_____ €
-	AfA (Abschreibungen) für Kfz, Maschinen, Ausrüstung, Gebäude	_____ €
=	Reingewinn	_____ €

Der ermittelte Reingewinn drückt die voraussichtliche Rentabilität Ihres Betriebes aus. Da aber neben der Rentabilität ebenfalls die Liquidität des Betriebes (also die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Finanzmittel in einer Periode) von Bedeutung ist, werden die kalkulatorischen Abschreibungen (AfA), die zwar als Kosten zu erfassen sind, aber keine unmittelbaren Ausgaben verursachen, dem Reingewinn hinzugerechnet:

	Reingewinn	_____ €
+	Abschreibungen	_____ €
=	Cashflow	_____ €

Von diesem sogenannten Cashflow, der vor allem von Banken als wichtiges Beurteilungskriterium bei der Kreditvergabe herangezogen wird, müssen Sie Ihren Lebensunterhalt, Ausgaben für Investitionen und die Kredittilgung bestreiten. Bei einer GmbH ist die Lebenshaltung allerdings bereits von Ihrem Geschäftsführergehalt gedeckt, muss also nicht aus dem Cashflow finanziert werden.

Gleichzeitig können Sie mithilfe des Cashflows Ihre individuelle Kapitaldienstgrenze als maximal wirtschaftlich tragbare Belastung aus Zinsen und Tilgung und damit die Höchstgrenze für die Fremdfinanzierung ermitteln:

	Reingewinn	_____ €
+	Abschreibungen	_____ €
+	Fremdkapitalzinsen	_____ €
+	Lebensversicherung	_____ €
=	erweiterter Cashflow	_____ €
+	sonstige Einnahmen	_____ €
-	private Aufwendungen	_____ €
-	Einkommen-, Gewerbe- und Kirchensteuer	_____ €
=	Kapitaldienstgrenze	_____ €

Die Liquiditätsplanung

http://ihk-arnsberg.de/Gruendungswerkstatt_NRW_online_zum_Erfolg.htm

Der Cashflow beschreibt ausschließlich die durch den Betrieb erwirtschafteten flüssigen Finanzmittel. Die Liquidität kann aber ebenfalls durch andere Mittel, wie Darlehen, Privateinlagen, Zinserträge oder Sonstiges, erhöht oder gesichert werden. Da die tatsächlich vorhandene betriebliche Liquidität über die jederzeitige Zahlungsfähigkeit und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Ihres Betriebes entscheidet, muss sie sorgfältig geplant sein. Kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann zu erheblichen Problemen mit Gläubigern bei der Auftragsvorfinanzierung usw. führen. Längerfristige Zahlungsunfähigkeit führt zur Insolvenz!

Gerade bei der Existenzgründungsplanung wird diesem Aspekt häufig zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um den Finanzierungsbedarf für die Anlaufphase zu ermitteln (also den kurzfristigen Kapitalbedarf), erstellen Sie einen Liquiditätsplan, der die verfügbaren liquiden Mittel den Ausgaben gegenüberstellt, und zwar einschließlich der für die private Lebensführung erforderlichen Beträge.

In den meisten Fällen werden in der Anlaufphase die verfügbaren Mittel die Ausgaben nicht abdecken können, eine Unterdeckung wird sich ergeben. Diese sollte über einen Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredit der Hausbank ausgeglichen werden, den Sie entsprechend dem Liquiditätsplan beantragen. Warten Sie mit der Beantragung nicht, bis der Bedarf tatsächlich eintritt. Aus der Liquiditätsnot heraus lässt es sich nur schlecht mit der Bank verhandeln!

LIQUIDITÄTSPLAN (in Euro)	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
A Liquide Mittel						
Kassenbestand						
Bankguthaben						
Überdeckung Vormonat						
B Einnahmen						
Umsatzerlöse						
Darlehen/ sonst. Einnahmen						
Privateinzahlungen						
A+B = verfügbare Mittel						

C Ausgaben						
Materialeinsatz						
Wareneinsatz						
Fremdleistungen						
Bruttolöhne/-gehälter						
Personalnebenkosten						
Miete/Energie						
Instandhalt./Reparat./GWG*						
Kfz-Kosten						
Versich./Beiträge/Gebühren						
Rechts-/Steuerberatung						
Werbung/Reisekosten						
sonstige Kosten						
Fremdkapitalzinsen						
Tilgung						
Steuern						
Zwischensumme						
Unterdeckung Vormonat						
Investitionen						
Privatentnahmen						
Gesamtausgaben						
A+B-C = Über-/Unterdeckung						
Ausgleich Kontokorrent						
Liquidität						

**Geringwertige Wirtschaftsgüter (können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden).*

Finanzierung

„Fördermöglichkeiten für
Ihren Unternehmensstart“
www.nrwbank.de,
Rubrik: Förderprodukte
www.kfw.de

Nach der Ermittlung des Kapitalbedarfs stellt sich Ihnen die Frage, wie wird finanziert und woher kommt das Geld? Zunächst einmal aus Ihrer eigenen Tasche, dann von Ihrer Hausbank und schließlich von Land (NRW.BANK, Bürgschaftsbank NRW GmbH) und Bund (KfW).

Eigenkapital

Sie können Eigenkapital in Form von Ersparnissen und/oder als Sacheinlagen einbringen. Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark usw.) auch immaterielle Güter (Patente oder andere Rechte). Insbesondere bei einer GmbH-Gründung stellt die Bewertung der Sacheinlagen oftmals ein größeres Problem dar. Gegebenenfalls müssen Sie einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der ein Gutachten erstellt.

Beteiligung

„Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW“
www.kbg-nrw.de

„Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften“
www.bvkap.de

Sofern Ihr Eigenkapital nicht ausreicht, sollten Sie prüfen, ob sich möglicherweise Verwandte und andere Personen am künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen bzw. ob diese Teilhaber Ihnen Wagniskapital zur Verfügung stellen können.

Auch über Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist eine Finanzierung möglich. Derartige Gesellschaften stellen z.B. jungen Betrieben Eigenmittel zur Verfügung. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit – in der Regel zehn Jahre – an einem Unternehmen. Während dieser Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festen Satz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn vereinbart. Die jeweiligen Bedingungen müssen Sie vorher jedoch genau prüfen. Kapitalbeteiligungsgesellschaften werden teilweise von den Geldinstituten, aber auch von privaten Investoren getragen.

Investitionskredite der Geldinstitute

Da das Eigenkapital nur in den seltensten Fällen ausreicht, müssen Sie den Kapitalbedarf ggf. mittels Fremdkapital aufstocken. Darlehen der Kreditinstitute dienen der Finanzierung des Anlagevermögens. Sie werden mittel- bis langfristig gewährt, sind „banküblich“ abzusichern (ggf. durch eine Bürgschaftsbank) und können zu festen oder variablen Zinssätzen ausbezahlt werden. Die Zinssätze bankeigener Finanzierungsprogramme liegen im Regelfall über denen der öffentlichen Fördermittel.

Öffentliche Förderung

Die öffentliche Existenzgründungsförderung ist in der Regel eine personenbezogene Förderung. Mittels langfristiger zinsgünstiger Festzinsdarlehen und durch eine Tilgungsaussetzung in den ersten ein bis zwei Jahren wird die betriebliche Anlaufphase erleichtert.

„Bürgschaften“
www.bb-nrw.de

Öffentliche Kredite sind im Regelfall ebenfalls banküblich abzusichern. Soweit eigene Sicherheiten nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann bei Gründungen in Nordrhein-Westfalen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank NRW GmbH beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen besteht nicht.

Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Förderung

Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein

Sie müssen über eine ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation verfügen (Berufsausbildung und praktische Berufserfahrungen)

Eigenmittel müssen in angemessenem Umfang in die Gesamtfinanzierung eingebracht werden

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein

Das Vorhaben muss eine tragfähige Vollexistenz erwarten lassen
Franchising als Alternative

Franchising als Alternative

Als eine Existenzgründung ohne den „gefürchteten“ Sprung ins kalte Wasser kann das „Franchising“ gesehen werden. Namen wie „Der Teeladen“, „Blume 2000“ oder „essanelle“ sind bekannt und dürften nach derzeitigen Beobachtungen für den Erfolg dieser Absatzmethode stehen.

Unter Franchising ist eine enge geschäftliche Kooperation beim Vertrieb von Waren oder bei Dienstleistungen zu verstehen, die auf freiwilliger Basis beruht. Franchisegeber und Franchisenehmer regeln vertraglich die Zusammenarbeit rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Unternehmer. So nutzen Franchisenehmer das gesamte Know-how des Franchisegebers und profitieren vom Bekanntheitsgrad einer namhaften Marke. Der Franchisenehmer erhält die Vorteile einer erfolgreich praktizierten Unternehmensidee ebenso wie die professionellen Dienstleistungen einer großen Zentrale. Damit - so die Grundidee des Franchisings - werden Vorteile des Großbetriebes mit denjenigen des durch den Inhaber geführten kleineren Unternehmens verbunden.

Bevor Sie in ein Franchisesystem einsteigen und sich vertraglich binden, sollten Sie die Qualität des Konzeptes und die Ausgewogenheit des Franchisevertrages überprüfen.

Dazu einige Fragebeispiele:

- Seit wann besteht der Franchisegeber?
- Welcher Wettbewerbsvorteil ist effektiv vorhanden?
- Besteht die Eintragung von gewerblichen Schutzrechten?
- Sind Pilotgeschäfte vorhanden?
- Wie viele Franchisenehmer sind dem Franchisegeber angeschlossen?
- Wie erfolgreich (Kennziffern) arbeiten diese?
- Wie ist die Stellung der Franchisenehmer im System (Beiräte, Erfahrungsaustauschgruppen)?
- Wie umfassend sind die Leistungspakete?
- Ist der Franchisegeber Mitglied des Deutschen Franchise-Verbandes e.V.?

„Deutscher Franchise-
Verband e.V.“
www.franchiseverband.com

Ansprechpartner für Franchisenehmer und interessierte Existenzgründer ist unter anderem der Deutsche Franchise-Verband e.V., Luisenstraße 41, 10117 Berlin, Tel: +49 30 27 89 02-0.

Betriebsübernahme als Alternative

[http://ihk-arnsberg.de/
Unternehmensnachfolge_
neu.HTM](http://ihk-arnsberg.de/Unternehmensnachfolge_neu.HTM)

„Unternehmensbörse“
www.nexxt-change.org

Sollten Sie gegenüber einer klassischen Neugründung eine Betriebsübernahme in Betracht ziehen, bietet Ihnen die IHK mit den beiden Plattformen Nachfolgebörse und Nachfolger-Club einen speziellen Service an. Diese führen kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen, die zum Verkauf stehen.

WER HILFT MIR WEITER?



Ansprechpartner für Gründer bei der IHK Arnsberg

Wünschen Sie ein persönliches Gespräch, haben Sie die Möglichkeit einen Termin zu vereinbaren. Wir helfen Ihnen bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit. Ausgehend von Ihrer Person und Ihrer Geschäftsidee geben wir Ihnen Hinweise und Anregungen zur Planung Ihres Unternehmens:

Michael Rammrath
Tel.: 02931 878-172
E-Mail: rammrath@arnsberg.ihk.de

André Berude
Tel.: 02931 878-142
E-Mail: berude@arnsberg.ihk.de



Des Weiteren gibt es Ansprechpartner bei den regionalen Startercentern:

STARTERCENTER Hellweg-Sauerland

Tel.: 02931 878-0

<http://startercenter-hellweg.de/> oder

<http://www.startercenter-hochsauerland.de/>

Handwerkskammer Südwestfalen

Ulrich Dröge

Tel.: 02931 877-116

E-Mail: ulrich.droege@hwk-swf.de

Handwerkskammer Dortmund

Birgit Hemsing

Tel.: 0231 5493-444

E-Mail: birgit.hemsing@hwk-do.de

Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe

Sven Siemonsen

Tel.: 02921 8923-79

E-Mail: siemonsen@kh-hellweg.de

Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH

Martin Zumbusch

Tel.: 02931 201-2526

E-Mail: zumbusch@wfa.arnsberg.de

Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH

Holger Gebauer

Tel.: 02941 270-109

E-Mail: hgebauer@wfl-lippstadt.de

Wfg Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH

Susanne Bracht

Tel.: 02921 30-3040

E-Mail:

susanne.bracht@kreis-soest.de

Markus Helms

Tel.: 02921 30-2263

E-Mail:

markus.helms@kreis-soest.de

Wirtschaft & Marketing Soest GmbH

Ricarda Reetz

Tel.: 02921 663500-13

E-Mail: r.reetz@soest.de

Dirk Göttlicher

Tel.: 02921 663500-12

E-Mail: d.goettlicher@soest.de

Ausgewählte Internetadressen

www.startercenter.nrw.de

www.ihk-arnsberg.de

www.hwk-suedwestfalen.de

Tipps, Beratung, Infomaterial und Seminarangebote für Existenzgründer

www.bmwi.de

Veröffentlichungen des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

www.existenzgruender.de

Existenzgründungsportal des BMWi

www.kfw.de

Förderprogramme Existenzgründung,
Unternehmens- und Beteiligungsfinanzierung

www.nrwbank.de

Förderprodukte: Produkte nach Förderthemen

www.bb-nrw.de

Bürgschaften und Beteiligungen

www.nexxt-change.org

Initiative Unternehmensnachfolge

www.gruendungswerkstatt-nrw.de

Nutzen Sie das kostenlose Angebot und erstellen Sie online Ihren Businessplan gemeinsam mit einem Tutor aus Ihrer IHK

www.franchiseverband.com

Seite des Deutschen Franchise-Verband e. V.
für die deutsche Franchise-Wirtschaft.

Impressum

Herausgeber

IHK Arnsberg
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg

Telefon +49 2931 878-0
www.ihk-arnsberg.de

Bildnachweise

Titel: olly | Fotolia
Grafiken im Innenteil: Julien Eichinger | Fotolia

Druck:

Dassel Druck, Arnsberg

Der Abdruck des Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung
der Industrie- und Handelskammer Berlin

Stand: Januar 2015

